

RS Vwgh 1999/9/24 98/10/0347

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.1999

Index

L55008 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Vorarlberg

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

96/01 Bundesstraßengesetz

Norm

BStG 1971 §4 Abs1;

B-VG Art10 Abs1 Z9;

B-VG Art15 Abs1;

NatSchG Vlbg 1997 §35 Abs1;

NatSchG Vlbg 1997 §35 Abs2;

NatSchG Vlbg 1997 §35 Abs3;

Straßenverlauf S 18 Bodensee 1997/II/096;

Rechtssatz

Auszugehen ist bei der Berücksichtigung der Trassenverordnung von einem Interesse des Bundes an der Verwirklichung der gesamten in der Trassenverordnung verordneten Trasse; dies auch dann, wenn sich das zur naturschutzbehördlichen Bewilligung beantragte Projekt nur auf einen Teil (Teilabschnitt) der Gesamttrasse bezieht, es sei denn, dass ausreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das zur Bewilligung beantragte Projekt schon deshalb nicht als Schritt im Rahmen der Verwirklichung des gesamten Trassenprojektes angesehen werden kann, weil die Absicht, das verordnete Projekt zur Gänze zu verwirklichen, endgültig aufgegeben wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998100347.X03

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>